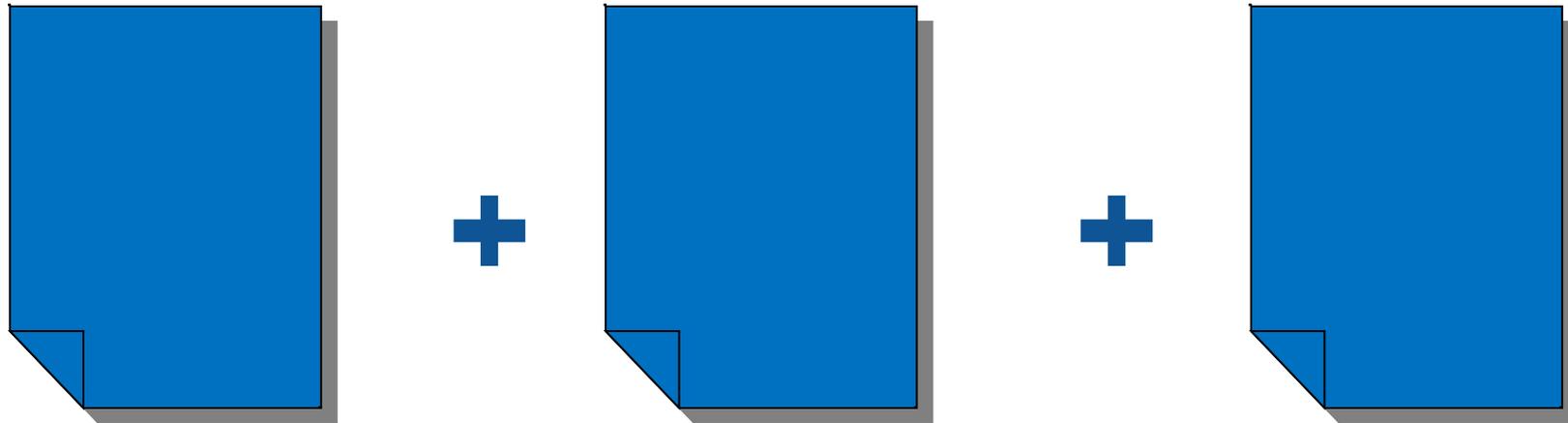


**VOM EU-STRATEGIE- UND
MAßNAHMENPAKET ZUR NATIONALEN
UMSETZUNG
WAS UNS IN ÖSTERREICH IN DEN
NÄCHSTEN JAHREN ERWARTET**

Aktionsplan
(keine Rechtswirkung) **Aktionsplan Anhang**
(Liste von 50 Massnahmen) **6 Abfallrichtlinien***
(Vorschläge zur Änderung)



* AbfallrahmenRL, DeponieRL, VerpackungsRL, BatterienRL, ElektroaltgeräteRL, AltfahrzeugeRL

- **Siedlungsabfallbegriff**
- **Neue Zielvorgaben**
- **Erweiterte Herstellerverantwortung**
- **Abfallvermeidung**
- **Getrennte Sammlung**

Siedlungsabfall – Artikel 3 (1a) AbfallrahmenRL

- Gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus
 - **Haushalten**
 - **anderen Quellen**, so weit auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus Haushalten vergleichbar (gewerbliche Abfälle)

„Andere Quellen“

- Einzelhandels-, Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Unterbringungs-, Verpflegungsleistungen und –tätigkeiten usw.
- einschließlich Abfälle aus der Pflege von Parks und Gärten sowie Markt- und Straßenreinigungsabfälle wie den Inhalt von Abfallbehältern und Straßenkehricht

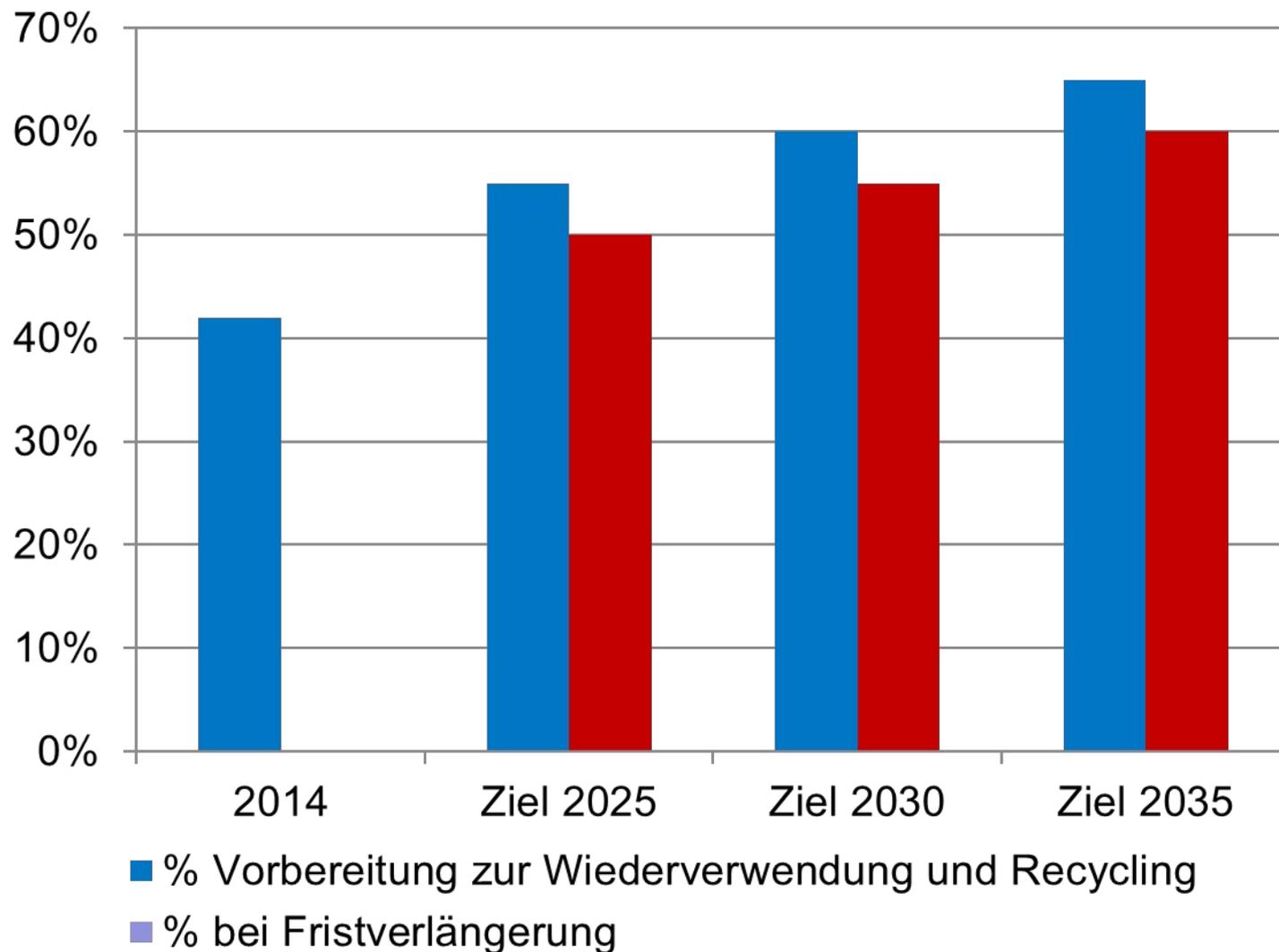
Ausnahmen

- Großhandel und Industrie soweit Haushaltsabfällen nicht ähnlich
- Produktion, Land- und Forstwirtschaft, Kläranlagen, Altfahrzeuge und Bau- und Abbruchabfälle

Wie und worauf ist diese Definition anzuwenden?

- *„Die Definition des Siedlungsabfalls wird in diese Richtlinie aufgenommen, um zu bestimmen, in welchem Umfang die Recyclingziele und die betreffenden Bestimmungen für die Berechnung zur Anwendung kommen.“*
- Kapitel 15 01 (Verpackungen) und Kapitel 20 (Siedlungsabfälle) des EWC, ausgenommen 20 02 02 (Boden und Steine), 20 03 04 (Fäkalschlamm) und 20 03 06 (Abfälle aus der Kanalreinigung)
- unbeschadet der Zuständigkeitsverteilung für die Abfallbewirtschaftung zwischen öffentlichen und privaten Akteuren

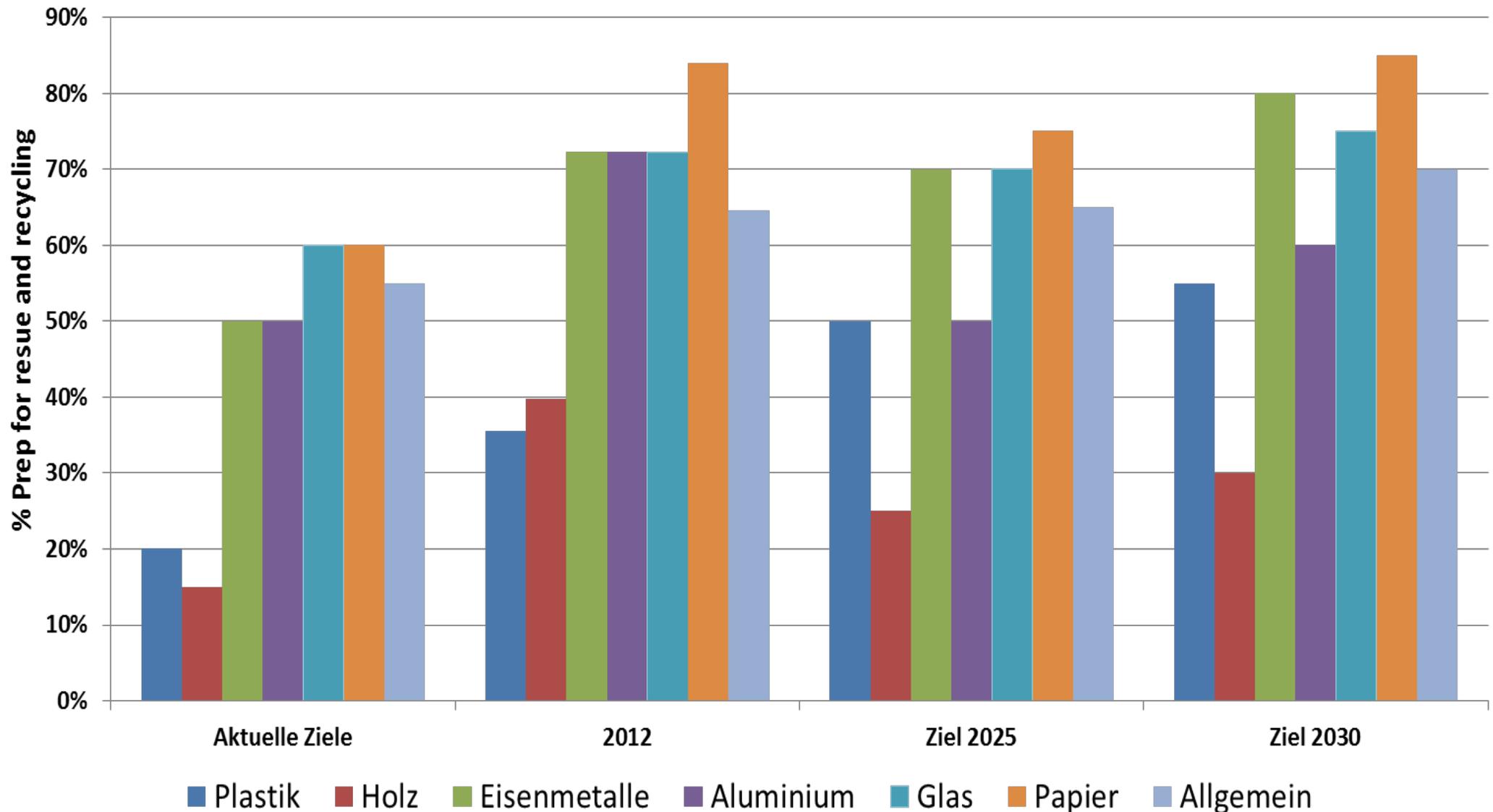
RECYCLINGQUOTEN - SIEDLUNGSABFÄLLE



- Möglichkeit der Fristverlängerung um 5 Jahre für MS, deren Recyclingquote 2013 unter 30 % lag oder mehr als 60 % der Siedlungsabfälle deponiert haben
- Vorlage eines Umsetzungsplans mind. 24 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist
- Review clause (2025) zur Vorschreibung von Zielen für Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Gewerbe- und Industrieabfälle

RECYCLINGQUOTEN - VERPACKUNGSABFÄLLE

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



RECYCLINGQUOTEN - VERPACKUNGSABFÄLLE

- **Allgemeine Zielvorgaben** sind verbindlich für Verpackungsabfälle (65 % für 2025 und 70 % für 2030)
- Abweichungsmöglichkeit beschränkt sich auf **max. 15 %** bei einem Unterziel oder aufgeteilt auf zwei Unterziele
- Recyclingquote für ein einzelnes Unterziel darf infolge der Abweichung **nicht auf unter 30 %** sinken
- Recyclingquote für Glas und Papier für das Jahr 2025 darf nicht unter 60 % sinken
- Recyclingquote für Aluminium und Glas für das Jahr 2030 darf nicht unter 60 % sinken

- Allgemeine Verpflichtung der MS zur Förderung von Mehrweg
- Möglichkeit der Anrechnung der Wiederverwendung von **Verkaufsverpackungen** von max. 5 % pro Jahr
- Unbegrenzte Anrechnung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von **Verpackungen aus Holz**
- Bis spätestens 31. März 2019 Festlegung einer gemeinsamen Methodik durch die Europäische Kommission zur Berechnung der Wiederverwendung von Verkaufsverpackungen
- Review clause (2025) hinsichtlich quantitativer Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen

- AB 2035 sollen nur mehr 10% der Siedlungsabfälle deponiert werden
- Möglichkeit der Fristverlängerung um 5 Jahre für MS, die 2013 mehr als 60 % der Siedlungsabfälle deponiert haben
- Vorlage eines Umsetzungsplans mind. 24 Monate vor Ablauf der Frist
- Review clause (2025) zur Beibehaltung oder Herabsetzung des Ziels

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG

Allgemeine Mindestanforderungen an Systeme – Art 8a AbfallrahmenRL

- Klare **Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten** der involvierten Akteure
- Festlegung **messbarer Abfallbewirtschaftungsziele** zur Quotenerreichung
- **Berichterstattungssystem** zur Erhebung der Daten über die Produkte
- **Diskriminierungsverbot** bestimmter Produzenten
- Klar definiertes **geographisches Gebiet** für Systeme
- Angemessene **finanzielle Ausstattung** der Systeme
- **Eigenkontrollmechanismus** zu Finanzmanagement und Datenkontrolle
- **Veröffentlichungspflicht** über Eigentümer und Mitglieder, Produzentenbeiträge, Verfahren zur Auswahl der Abfallbehandler, zur Erfüllung der Zielvorgaben

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG

Vorgaben zur Kostentragung durch die Hersteller

- Weitergabe der gesamten Kosten des Abfallmanagements an Produzenten
- Volle Kostentragungspflicht findet keine Anwendung auf bestehende Systeme nach AltfahrzeugeRL 2000/53/EC, BatterienRL 2006/66/EC und WEEE-RL 2012/19/EU
- Mitgliedstaaten können **von voller Kostentragung abweichen**
 - Bestehende Systeme zur Erreichung der EU-Zielvorgaben: mind. 80 %
 - Neue Systeme zur Erreichung von nationalen Zielvorgaben: mind. 80 %
 - Alte Systeme zur Erreichung von nationalen Zielvorgaben: mind. 50 %
- Anpassung bestehender nationaler Systeme an diese Mindestanforderungen innerhalb von 54 Monaten Jahren nach Inkrafttreten (2023)

Maßnahmen durch Mitgliedstaaten

- Nachhaltige **Produktions- und Verbrauchsmodelle** fördern
- **Design**, Herstellung und Verwendung von ressourceneffizienten, langlebigen, reparierbaren und wiederverwendbaren Produkten stärken
- **Wiederverwendung von Produkten und Reparaturnetzwerke** fördern, insbes. für Elektrogeräte, Textilien, Möbel, Verpackungen und Baumaterialien
- **Verfügbarkeit** von Ersatzteilen, Betriebsanleitungen, technischen Informationen, Software, für die Reparatur und Wiederverwendung von Produkten fördern
- **Reduktion Lebensmittelabfällen** über gesamte Wertschöpfungskette
- Identifizierung von Produkten, welche **Hauptquellen für Littering** sind und entsprechende Maßnahmensetzung, uU auch über Marktbeschränkungen

- Bis spätestens 2019 Festlegung einer **gemeinsamen Methodik** durch die Europäische Kommission
 - zur Meldung von Re-Use von Produkten durch die Mitgliedstaaten
 - Zur Messung von Lebensmittelabfällen durch die Mitgliedstaaten
- Bis spätestens Ende 2023 Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zu **Zielvorgaben für die Verringerung von Lebensmittelabfällen** für das Jahr 2030
- Bis spätestens Ende 2024 Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zu **quantitativen Zielen von Re-Use**

GETRENNTE SAMMLUNG

Verwertung und hochqualitatives Recycling

- **TEEP?** („technically, environmentally and economically practicable“)
- **TEEP-Abweichungsmöglichkeiten**
 - Gemeinsame Sammlung bestimmter Abfallarten führt zu keiner Beeinträchtigung bei der Verwertung und **Qualität des Outputs entspricht Qualität des Outputs bei getrennter Sammlung**
 - Getrennte Sammlung führt **nicht zum bestmöglichen Ergebnis für den Umweltschutz**
 - Getrennte Sammlung ist nach bewährten Verfahren der Abfallsammlung **technisch nicht möglich**
 - Getrennte Sammlung würde unter Berücksichtigung des Nutzens **unverhältnismäßig hohe Kosten** mit sich bringen

Verpflichtend getrennte Sammlung von Bioabfall

- Bis 31. Dezember 2023 entweder eigenkompostiert oder getrennt gesammelt
- Vorbehaltlich von TEEP
- Zulässigkeit der gemeinsamen Sammlung von **Abfällen mit ähnlicher Bioabbaubarkeit wie Bioabfall** (EN Standards oder gleichwertige nationale Standards für Verpackungen)
- Phase-out für **mechanisch-biologische Abfallbehandlung** ab 2027
- Anrechnung von aerob oder anaerob behandelten biologischen Siedlungsabfällen auf die Recyclingziele unter bestimmten Bedingungen

GETRENNTE SAMMLUNG

Gefährliche Abfälle aus Haushalten – Artikel 20 AbfallrahmenRL

- Verpflichtend getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten ab 2025
- Hol-, Bring- oder sonstige Sammelsysteme
- Leitlinien der EK bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung

Textilien – Artikel 11 AbfallrahmenRL

- Verpflichtend getrennte Sammlung von Textilien ab 2025
- vorbehaltlich von TEEP

- **Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit des Recyclings**

(Design, getrennte Sammlung, Recyclingkapazitäten, Markt für Sekundärkunststoff)

- **Littering**

(Tragetaschen, Quotenerhöhung, Vorschlag einer Richtlinie betreffend Einweg-Kunststoffartikel, Bewusstseinsbildung, biobasierte Kunststoffe, Mikropastik)

- **Förderung von Innovation und Investments**

(Horizon 2020, Strukturfonds, Maßnahmen wie rohstoffliches Recycling oder Modulation der Lizenzgebühren)

- **Globale Aktivitäten**

(Internationale Kooperationen, internationale Standards)

EINWEGPRODUKTE AUS KUNSTSTOFF

- **A) Reduktion von Einweg-Kunststoffartikel**

- (Behälter von Fertigmenüs und Fast Food, Einwegbecher)

- **B) Verbot von bestimmten Produkten aus Kunststoff**

- (Einweggeschirr, Stäbe für Watte und Luftballons etc.)

- **C) Erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Produkte**

- (Gegenstände Punkt A, Getränkebinde samt Verschluss, Filterzigaretten, div. Hygieneartikel, Luftballons, leichte Tragetaschen, Fischernetze)

- **D) Kennzeichnung „Auswirkungen Littering“, Anteil Kunststoff**

- (Hygieneprodukte, Luftballons)

EINWEGPRODUKTE AUS KUNSTSTOFF

Erweiterte Herstellerverantwortung gemäß C) heißt auch

- Kostentragung Sammlung und Behandlung, einschließlich die Kosten zur Beseitigung des maritimen Litterings und Bewusstseinsbildung, auch bezüglich der Umweltauswirkungen von Littering
- Verschlüsse müssen mit der Flasche/dem Behältnis verbunden bleiben
- Sammelquoten für Getränkegebinde aus Kunststoff (90%)

Zugang zum Gericht für betroffene Personen und NGOs

ÖSTERREICHISCHE UMSETZUNG

- **Verhandlungen Einwegartikel-RL in der Präsidentschaft**
- **Zusammenfassung der laufenden Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft (Veröffentlichung auf homepage BMNT)**
- **Umsetzung Abfallvermeidungsprogramm**
- **Aufnahme der Diskussionen zur legislatischen Umsetzung des Abfallpakets**
- **Verpackungs-Stakeholderdialog**
- **Int. Veranstaltung zur Kreislaufwirtschaft am 20.9.2018**
- **Bewusstseinsbildung nachhaltige Produktions- und Konsummuster**



DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Christine Hochholdinger
christine.hochholdinger@bmnt.gv.at

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen.html>

https://www.bmnt.gv.at/land/lebensmittel/kostbare_lebensmittel.html